

Quartier leisten müßten. Bei der starken Garnison fielen 5—9 Mann auf ein Quartier. Dabei mangelte es natürlich an Betten, wenn auch 2, im Sommer 3 Mann sich in ein Bett theilten. Es sei häufig vorgekommen, daß die Einquartierung sich in die Betten der Wirthsleute gelegt und diesen überlassen hätte, sich für die Nacht ein Unterkommen zu suchen. Mehrere Bürger hätten deshalb schon ihre Häuser im Stich gelassen und seien auf das Land gezogen, um dort als Arbeiter ihren Unterhalt zu suchen. Andere hätten sich lieber als Soldaten anwerben lassen, um dann als solche einquartiert und unterhalten zu werden.

In einer Vorstellung vom Jahre 1700, wo es sich um jene 3324 Köpfe handelte, ist angeführt, daß diese Einquartierung auszuführen sei von 485 Bürgern, Wittwen und —, so in Kellern, Buden und Sälen ihr Hauswesen halten, worunter leider sehr viele arme und unvermöglige Leute —; dann seien noch herangezogen

aus der Zahl der Adjacenten .....	5
Musikanten, Organisten, Küster .....	9
der Strom-Maurermeister .....	1
6 Soldaten, die im eigenen Hause Nahrung treiben .....	6

21 Personen.

Es kommen also im ganzen 506 Quartierleistungspflichtige in Betracht. Unter solchen Umständen wurde die Heranziehung der königlichen Staatsdienerschaft zur Quartierleistung beantragt, sowie die theilweise Verlegung aufs Land in Anregung gebracht. Dem Antrage wurde jedoch von der Regierung nicht entsprochen. Im Jahre 1709 wurde von den Aichtmännern (der Vertretung der Bürgerschaft) derselbe Antrag wiederholt; dabei wurden die bedeutenden Kosten, die der Hofstaat des General-Gouverneurs, des Obercommandanten und die Fortifikation verursachten, besonders betont. Es wurde in der Eingabe auf die Bestimmung des Landtags-Recesses vom 23. Juni 1652 hingewiesen, nach dem von den königlichen Commissaren ausdrücklich anerkannt sei, daß alle und jede in der Stadt belegenen Häuser und Höfe, wie schon früher, so auch fortan den den bürgerlichen Häusern obliegenden onera unterworfen seien, und sich Niemand eine Exemption anmaßen, sondern die onera entweder von des Hauses Eigenthümern oder dessen Bewohnern abgetragen werden sollten, damit nicht solche Häuser dadurch, weil sie von Exempten bewohnt, befreit und dadurch die gemeine Last und Beschwerde auf ekliche wenige declariret würde. In dieser Beziehung wurde in der Beschwerde noch angeführt, daß, wenn man die große Schmiedestraße auf und abgehe, nicht mehr als 10 Häuser zu erkennen sein würden, die bürgerpflichtig seien. Ja, in der Nähe des Sandes und nach dem Klosterhofe hin sei